

## Beteiligungsabzug bei Teilveräusserungen

### Einführung

Ein Gewinn soll nichtwirtschaftlich mehrfach besteuert werden. Daher können Beteiligungsgesellschaften unter gewissen Voraussetzungen einen Beteiligungsabzug geltend machen. Doch was passiert, wenn Aktien in Teilpaketen veräussert werden?

### Das Bundesgerichtsurteil

Im Entscheid vom 17. Dezember 2021 hatte sich das Bundesgericht mit der Zulässigkeit des Beteiligungsabzuges bei Veräusserung eines Teilpakets an einer Aktiengesellschaft zu befassen.

Die A AG hielt seit mehreren Jahren 10,86 % an der börsenkotierten B AG. Im Jahr 2014 veräusserte die A AG aus diesem Bestand ein Teilpaket von 3,14 % an einen unabhängigen Dritten und erzielte damit einen Erlös von CHF 50'918'400.00 (Buchwert: CHF 1'407'600.00; Buchgewinn: CHF 49'510'800.00). In ihrer Steuererklärung machte sie einen Beteiligungsabzug geltend. Die Veranlagungsbehörde liess den Beteiligungsabzug nicht zu. Die erforderliche Mindestveräusserungsquote von 10 % sei nicht erfüllt. Dagegen erhob die Steuerpflichtige Einsprache. Das Gericht hatte zu beurteilen, ob der Buchgewinn bei Veräusserung eines Teilpakets von weniger als 10 % zur Vornahme des Beteiligungsabzugs berechtigt, wenn zuvor noch nie ein Teilpaket von mindestens 10 % veräussert wurde.

Auch die Beschwerdeinstanz liess den Beteiligungsabzug nicht zu, weil eine erstmalige Veräusserung unter 10 % nicht ausreiche. Das Bundesgericht stützte diese Betrachtungsweise.

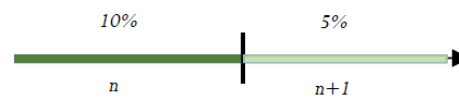
### Der Beteiligungsabzug

Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Gewinnsteuer ermässigt, wenn sie Gewinne aus qualifizierten Beteiligungen an anderen Gesellschaften vereinnehmen. Zur Geltendmachung des Beteiligungsabzugs bei Veräusserungen wird kumulativ eine *Mindesthaltedauer* von einem Jahr, eine *Mindestbeteiligungsquote* von 10 % und eine *Mindestveräusserungsquote* von 10 % vorausgesetzt. Wer einmal diese Kriterien erfüllt, kann den Beteiligungsabzug auch bei Veräusserungen von geringeren Aktienpaketen (also weniger als 10%) geltend machen. Dies gilt selbst bei Veräusserungen über mehrere Steuerperioden hinweg. Voraussetzung dafür ist ein Verkehrs-

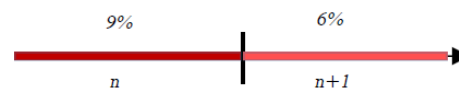
wert der Beteiligung von mindestens CHF 1 Mio., berechnet am Bilanzstichtag des dem Verkauf vorangegangenen Steuerjahrs.

### Rechtsgleichheit?

#### Variante 1:



#### Variante 2:



In beiden Varianten werden jeweils 15 % einer Beteiligung veräussert. Der gesetzliche Schwellenwert führt jedoch zu einem unterschiedlichen Ergebnis. In Variante 1 kann der Beteiligungsabzug für beide Steuerperioden geltend gemacht werden, weil bereits in der Steuerperiode n die Mindestveräusserungsquote von 10 % erreicht wird. In Variante 2 hingegen kann der Beteiligungsabzug in keiner der Steuerperioden geltend gemacht werden, der Beteiligungsabzug ist weder in Steuerperiode n noch n+1 zugelassen. Rechtungleichheit kann man dieser Regelung zwar nicht vorwerfen, aber doch einen hohen Grad an Formalismus. In der Steuerperiode n von Variante 2 ist nicht klar, ob der Schwellenwert von 10 % erreicht wird. Spätestens in der Steuerperiode n+1 könnte dann aber der Beteiligungsabzug gewährt werden – und zwar für beide Steuerperioden.

### Fazit

Wer Teile seiner Beteiligung veräussert und dabei einen Gewinn erzielt, sollte vorausschauend planen. Wie die Beispiele zeigen, kann der Steuerpflichtige die Steuerfolgen weitgehend beeinflussen.

### Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

#### Ihr GHR TaxTeam

Gerhard Roth  
Jil Suter

gerhardroth@ghr.ch  
jilsuter@ghr.ch